

Ein grosser Tag in Brugg zur Zeit der helvetischen Revolution

Autor(en): **Frey**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **16 (1905)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ein grosser Tag in Brugg zur Zeit der helvetischen Revolution.

Nach der Umwandlung der Schweiz in einen helvetischen Freistaat (1798) mußte jeder Bürger, der über 20 Jahre alt war, einen Eid ablegen. Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen, einen und unteilbaren Republik hat am 23. Juli 1798, in Erwägung, wie viel daran gelegen sei, daß an dem Tage, an welchem die Bürger den Eid ablegen, das Gefühl der dadurch einzugehenden Verpflichtungen, sowie auch der durch die neue Ordnung der Dinge ihnen zugesicherten Rechte aller Herzen durchdringe und über alle Meinungen und über alles Partikularinteresse herrsche — nach Anhörung seines Ministers des öffentlichen Unterrichts — beschlossen:

1. An dem Tage, an welchem der Bürgereid geschworen werden soll, haben sich alle Bürger, die mehr als 20 Jahre alt sind, in einem öffentlichen Gebäude oder, wenn das Wetter es erlaubt, unter freiem Himmel und vorzugsweise bei dem Freiheitsbaum zu der vom Regierungs-Statthalter bestimmten Stunde bei Trommelschlag zu besammeln.

2. Die eingesetzten Obrigkeiten haben sich auf dem Rathaus zu besammeln und in feierlichem Zuge auf den zu dem Eidschwur gewählten Platz zu begeben.

3. In der Gemeinde, in welcher Künstler und andere zu diesem Zwecke dienende Hülfsmittel vorhanden sind, soll das Fest mit der Aufführung einer kriegerischen Musik

und mit patriotischen, helvetischen und französischen Liedern angefangen werden.

4. Der Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Agent habe den anwesenden Bürgern von den Umständen zu reden, welche den Eidschwur der drei ersten Verbündeten für die Sache der Freiheit herbeigeführt und begleitet haben. Er habe an die alten Helden Helvetiens und an die Ursachen zu erinnern, welche uns in der Folge die Früchte ihrer großmütigen Aufopferung entrißen haben, und auch die schuldige Dankbarkeit gegen die Vorsehung und die für die Wiedererlangung unserer Rechte gebrauchten Werkzeuge zu erwecken. Der Minister des öffentlichen Unterrichts werde ihnen diese Reden in beiden Sprachen gedruckt zusenden.

5. In Gemeinden, in denen sich Geschütze vorfinden, seien unmittelbar nach dem Eidschwur Kanonen zu lösen.

Diese Eidesleistung wurde für die Gemeinde Brugg auf den 11. August 1798 angelegt. Über die Art und Weise, wie dieselbe gefeiert wurde, gibt der hienach enthaltene Verbalprozeß Aufschluß.

Verbal-Prozess über die Leistung des Bürgereides der Gemeinde Brugg am 11. Augustmonat 1798.

Morgens um 7 Uhr wurde der feierliche Tag durch Schüsse aus den auf die Höhe ob der Stadt gebrachten und durch eine dazu freiwillig sich angetragene Anzahl Bürger bedienten Kanonen angekündigt.

Um 8 Uhr versammelte sich sowohl die Gemeinde, als das Bezirksgericht auf dem Gemeindehause. Vor demselben erwartete sie die sämtliche Schuljugend beiderlei Geschlechts in ihrem sonntäglichen Schmuck, die Mädchen größtenteils in weißen Kleidern, mit National-Bändern umgürtet. Von einem der Knaben wurde auf einer Stange ein mit eben dergleichen Bändern geschmückter Freiheitshut getragen, und ein zweiter Knabe trug die dreifarbige Nationalfahne.

Ungefähr um halb neun Uhr begann der Zug nach der Kirche unter dem Geläut aller Glocken.

An der Spitze desselben befanden sich die Kinder beiderlei Geschlechts. Ihnen folgte die aus Liebhabern der Bürgerschaft bestehende Musik, der Bürger-Unterstatthalter, der Agent, das Bezirksgericht, die Munizipalität und die ganze versammelte Gemeinde.

In der Kirche wurde, nach vorhergegangener Orgelmusik und Psalmengesang, die vorgeschriebene gedruckte Rede durch den Bürgerpfarrer, und sodann durch den Munizipalitätsoffizial das Verzeichnis der sämtlichen Bürger und Einsaßen abgelesen, jedem bei seinem Namen gerufen, hierauf noch ein Psalm gesungen und dann in der oben gedachten Ordnung der Zug nach dem Freiheitsbaum angetreten.

Auf beiden Seiten der Kirchthüren formierte die hier einquartierte fränkische Grenadier-Compagnie des 2. Bat. der 38. Halbbrigade eine doppelte Linie, durch deren Mitte und in ihrem Begleit der Zug nach dem Freiheitsbaum ging. Zunächst an dem letztern formierte die Schuljugend einen dreifachen Kreis; zwischen diesen und denjenigen ausgedehnten Zirkel, welchen die Truppen bildeten, traten die obengedachten gesetzlichen Autoritäten und die sämtliche Bürger- und Einwohnerschaft. Nachdem hier die Musik einige Stücke gespielt hatte und ein Freiheitslied gesungen war, hielt der Bürger-Unterstatthalter eine auf den Gegenstand passende, kurze, aber kraftvolle Rede an die versammelten Bürger, worauf er ihnen den vorgeschriebenen Eid vorgesprochen, und diese sowohl, als die sämtlichen Autoritäten feierlich ihn geleistet haben.

Diese Feierlichkeit wurde hier mit nochmaliger Musik und einem Rundtanz, welchen die sämtlichen Kinder um den Freiheitsbaum herumtanzten, beendet, und nachdem hierauf der Zug wieder in der nämlichen Ordnung bis zum Gemeindehause zurückgekehrt war, ging derselbe auseinander.

Zahlreiche Kanonenschüsse erfolgten ab der Höhe des Berges, als der Eid geleistet war. Gleich nach Zurück-

kunft derjenigen Bürger, welche die Kanonen bedient hatten, wurden dieselben auf das Gemeindehaus berufen, wo sie dann nebst dem bei dem Zug ausgebliebenen Greis, Bürger Steinegger, Buchbinder, in Gegenwart des Bezirksgerichts, des Bürger = Unterstatthalters und des Agenten ihren Bürgereid ebenfalls feierlich abschwuren.

Ein zahlreiches bürgerliches Mittagsmahl auf dem Gemeindehause und ein mit fröhlichem Tanz begleitetes Abendessen für die Schuljugend auf dem Schützenhause folgten diesen Feierlichkeiten. Jedermann schien herzlichen Anteil an diesem freudigen Fest zu nehmen, und auch die aus dem Stadtkeller beschenkten fränkischen Grenadiere äußerten laut ihre Freude. Alles ging in der besten Eintracht und ohne einige Unordnung zu. Zu dem Mittagsmahl waren auch die fränkischen Offiziere geladen, die sich dabei einfanden und unzweideutig ihre Teilnahme an der allgemeinen Freude zu Tage legten. Während demselben wurden die Gesundheits der helvetischen und der fränkischen Nation, sowie die der höchsten helvetischen Autoritäten ausgebracht und unter dem Donner der Kanonen getrunken.

Mitgeteilt durch Bez.=Amtmann Frey.

